

Steuerpflichtige Verpackungen

Getränke* (0,50 EUR pro Einheit/Stück)

Einwegdosen, -flaschen, -becher und sonstige Einweggetränkerverpackungen inklusive Deckel, wie z. B. für

- Kaffee- oder Teegetränke
- Bubbletea, Softdrinks, Milchshakes
- alkoholische und nicht alkoholische Getränke

Einwegbesteck, Hilfsmittel* (0,20 EUR pro Einheit/Stück)

- Messer, Gabel, Löffel
- Trinkhalme, Rührstäbchen

Kalte Speisen* (0,50 EUR pro Einheit/Stück)

Einwegteller, -schalen, -schüsseln, -boxen und sonstige Einweglebensmittelverpackungen für kalte Speisen, wie z. B.

- Salatboxen mit Besteck
- Sushiboxen mit Besteck
- Kuchen- und Tortenstücke mit Besteck
- Obstbecher mit Besteck
- Eisbecher, die nicht essbar sind



Warme Speisen* (0,50 EUR pro Einheit/Stück)

Einwegteller, -schalen, -schüsseln, -boxen und sonstige Einweglebensmittelverpackungen für warme Speisen sowie Einwegtüten, -beutel, Einpackpapier, Alufolie etc. Verpackungen jeglichen Materials mit und ohne Deckel, z. B. für Speisen wie

- Pizza, Pizzastücke
- Burger, Pommes, Currywurst
- Döner, Lahmacun, Dürüm etc.
- Bowls und Wraps
- Reis- und Nudelgerichte

Weitere Informationen zur Verpackungssteuer und Mehrwegverpackungen finden Sie unter:

www.potsdam.de/verpackungssteuer

Landeshauptstadt
Potsdam

Wichtige Infos zur Verpackungssteuer

Potsdam isst besser –
mit Mehrweg.



Weniger Müll mit der Verpackungssteuer

In Potsdam gilt die Verpackungssteuer. Die neue Abgabe bezieht sich auf Speisen und Getränke in Einwegverpackungen, die für den sofortigen Verzehr verkauft werden, unabhängig von der Art des Verpackungsmaterials.

Mit der neuen Verpackungssteuer soll weniger Einwegmüll entstehen und Potsdam sauberer werden. Wer auf Mehrweg setzt, zahlt keine Verpackungssteuer.

Was wird besteuert?

Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares Take-away-Gericht oder Getränk „to go“ verkauft werden.

Was wird nicht besteuert?

- Papierservietten
- Bäckertüte für Brötchen, Brot, Kuchen ohne Besteck
- Einwegverpackungen für mitgenommene Speisereste nach Restaurantbesuch
- Einwegverpackungen für Speisen und Getränke, die durch Lieferdienste geliefert werden
- Besonders kleine Besteckteile, sofern nicht größer als 10 cm (z. B. kleine Eisspatel, kleine Piekser für Pommes)
- Essbare Eiswaffeln, Schalen etc.
- Mehrwegverpackungen bzw. Verpackungen, die dem gesetzlichen Pfand unterliegen
- Trägermaterialien z.B. Holzstiele für Zuckerwatte oder Kirmesäpfel

Welche Verkaufsstellen / Betriebe / Gewerbe können z. B. verpackungssteuerpflichtig sein?*

- Verkaufsstellen mit Take-away-Gerichten und / oder Getränken „to go“
- Fast-Food-Restaurants
- Food-Trucks
- Pizzerien, Restaurants, Cafés
- Imbisse, Verkaufsstände
- Bäckereien, Fleischereien
- Supermärkte, Tankstellen

Wer schuldet die Steuer?

Der/die Endverkäufer/in von Speisen und Getränken hat die Steuer zu zahlen.

Hinweis: Die Verpackungssteuer ist eine Verbrauchssteuer und als solche umsatzsteuerpflichtig.

Welche Vorteile bieten Mehrwegsysteme für Unternehmen?

Betriebe, die Speisen und Getränke in Mehrwegverpackungen ausgeben, zahlen keine Verpackungssteuer. Für Unternehmen lohnt sich deshalb ein Blick auf bestehende Mehrwegsysteme. Auf der Webseite der Deutschen Umwelthilfe www.duh.de gibt es eine Liste mit Anbietern.

** Die Aufzählungen sind beispielhaft und im rechtlichen Sinne nicht vollständig.*

Kontakt

Zum Thema Verpackungssteuer:

Bereich Steuern
Edisonallee 5-9
14473 Potsdam

steuern@rathaus.potsdam.de
Telefon +49 331 289-1434

Zum Thema Mehrweg:

Bereich öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
Berliner Str. 135, Haus H2
14467 Potsdam

abfallberatung@rathaus.potsdam.de
Telefon +49 331 289-1796

Impressum:

Landeshauptstadt Potsdam
Die Oberbürgermeisterin
Bereich Steuern

Stand: Juni 2026

Fotos: Landeshauptstadt Potsdam/Robert Schnabel

